



WWW.KGGP.DE

"Ohne Mütze haben Sie mir gar nichts zu sagen"

Eine Argumentationshilfe gegen Mythen und
Stammtischparolen über die Polizei und Polizeibeamte

Impressum

V.i.S.d.P.

Gerke Minrath
Auf der Neide 3
53424 Remagen

Postadresse des Vereins:
Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.
Postfach 13 12
53403 Remagen

2. Auflage
05/2017

WirmachenDruck.de

Sparen Sie bis zu 50% beim Druck!

Das Urheberrecht an den in dieser Broschüre verwendeten Bildern liegt bei Gerke Minrath / Keine Gewalt gegen Polizisten e.V. Eine Verwendung ohne Zustimmung ist nicht gestattet. Ausnahmen davon werden gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Zur Autorin	5
Vorwort	6
1 Mein Freund ist Anwalt, und der hat gesagt	8
1.1 "Sie brauchen einen Durchsuchungsbefehl, wenn Sie in meine Wohnung wollen!" .	8
1.2 "Die Polizei eines Bundeslandes x darf grundsätzlich nicht in Bundesland y aktiv werden, das ist rechtswidrig."	9
1.3 "Bevor Sie mir nicht Ihren Namen und Ihre Personenkennziffer gesagt haben, dürfen Sie gar nichts machen!"	11
1.4 "Sie dürfen mich nicht kontrollieren, Sie haben keine Mütze auf!"	13
1.5 " Sie dürfen nicht auf dem Gehweg parken, ich werde Sie anzeigen!"	14
2 Unterstellungen diverser Interessengruppen	16
2.1 "Deutsche Polizisten schützen die Faschisten"	16
2.2 "Die Polizei bricht die Verfassung, wenn sie Blockaden auflöst."	18
2.3 "Die Polizei setzt zivile Provokateure bei Demos ein!"	19
2.4 "Die Demo ist eskaliert, weil die Polizisten uns mit ihrer "Vermummung" provoziert haben."	20
2.5 "Verkehrspolizisten gehen ja gerade noch, aber Bereitschaftspolizisten sind brutale Schläger."	21
2.6 "Die haben keinen Respekt verdient, die haben sich den Job ja selbst ausgesucht."	24
2.7 "You only control Black People, you are a Racist!"	25
2.8. "Deutsche Polizisten führen willkürliche Ausweiskontrollen durch."	25
2.8. "Polizisten weisen jeden sofort zwangsweise in die Psychiatrie ein, der sich komisch benimmt."	26
2.9 Bundesdeutsche Polizisten sind auf dem rechten / linken Auge blind	27
3 Stammtisch auf dem Weg in die Akzeptanz	28
3.1 "Die uniformierte Polizei ist nur ein Erfüllungsgehilfe der Kripo"	28
3.2 "Die fahren nicht mit Blaulicht zum Einsatz, die haben ihr Essen im Auto und wollen, dass es warm ankommt."	29
3.3 "Die sollten auch mal fühlen, wie es ist, stundenlang auf die Polizei zu warten." ..	31
3.4 "Im Dienst zum Bäcker, so schön möchte ich es auch einmal haben! Ich will sofort Ihre Dienstnummer!"	32
3.5 "Polizisten müssen am Unfallort eine Entscheidung treffen, wer Schuld am Unfall hat."	32
3.6 "Ich hab mein Handy verloren. Können Sie das mal eben orten?"	33
3.7 "Ich zahle Ihr Gehalt, also sind Sie auch verpflichtet, meinen Wünschen nachzukommen!"	34
3.8 "Die tun ja nichts. Ich werde abgezockt und ein Vergewaltiger kommt frei."	35

3.9 "Polizisten sind schlecht ausgebildet, sonst würden sie nur auf die Beine schießen.", eng verwandt mit "Polizisten sind schießwütige Idioten"	36
3.10 "Den der Polizist da erschossen hat, der war psychisch krank. Da darf man doch nicht schießen."	40
3.11 "Die Polizei ist dazu da, um für zufriedene Bürger zu sorgen."	41
3.12. "Die Polizei fordert...", wenn eigentlich eine Polizeigewerkschaft fordert	42

Zur Autorin

Diese Informationsschrift wurde verfasst und zusammengestellt von Gerke Minrath, der Vorsitzenden des im September 2011 gegründeten eingetragenen und gemeinnützigen Vereins "Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.". Der Verein ging hervor aus einem von Frau Minrath ins Leben gerufenem Internet-Projekt, das ebenfalls den Namen "Keine Gewalt gegen Polizisten" trug.



Dabei leisteten insgesamt drei Polizeibeamte Hilfestellung. Vielen Dank dafür nach Nordrhein-Westfalen und nach Sachsen-Anhalt.

Wenn der Urheber eines Textes nicht ausdrücklich erwähnt ist, stammt er von Frau Minrath.

Diese Broschüre soll eine Argumentationshilfe für die Mitglieder von Keine Gewalt gegen Polizisten e.V. sein, die natürlich auch von Nichtmitgliedern genutzt werden kann. Einige Stammtischparolen, die als eine Art Polizeimythen durch die Vorstellungswelt mancher Bürger geistern, werden darin widerlegt. Aus Sicht des Vereins ist auch die ständige Wiederholung bestimmter Unwahrheiten eine Form der Gewalt gegen Polizisten, gegen die wir uns mit dieser Handreichung ganz entschieden wehren.

Da Frau Minrath als Autorin der Broschüre die Informationen dazu zusammengetragen hat, schreibt sie im Regelfall aus der Ich-Perspektive. Ist die wertvolle Arbeit des Vereins gemeint, so wird selbstverständlich das "wir" benutzt.

An dieser Stelle unser herzlichster Dank an alle Polizeibeamten, die beim Zusammentragen der Mythen geholfen haben. Unser besonderer Dank gilt jedoch jenen, die bei den Antworten auf diese Mythen Hilfestellung geleistet haben.

Vorwort

Fragen Sie mal einen Polizisten, wie oft er sich schon die Phrase "Ich habe einen Freund, der ist Anwalt und der sagt, dass..." als Einleitung zu einer Ansprache anhören musste. Diese hatte dann unweigerlich eine Erklärung seines Jobs zum Inhalt. Natürlich macht er seine Arbeit in den Augen jener, die diese Expertise zitieren, gerade schlecht. Vermutlich stört er gerade in irgendeiner Form ihre Kreise.

Nun ist mir sogar ein Fall bekannt, in dem zwei Anwälte und ein Richter inkognito unterwegs waren. Einer der Anwälte hatte einen Unfall mit dem Rad, nicht mehr ganz nüchtern. Die seinen Fall bearbeitenden Polizisten haben dann wohl tatsächlich vergessen, die drei Personen über ihre Rechte zu belehren. Da sie den Rest des Falles aber ordentlich abgewickelt hatten, machten ihnen die drei keinen Ärger.

Allerdings dürfte es sich hierbei um eine Ausnahme handeln. Natürlich erledigen Polizeibeamte ihre Arbeit im Regelfall korrekt. Aber es dürfte dann doch eher selten sein, dass nun wirklich alle Beteiligten die Rechtslage umfassend beurteilen können. In den meisten mir zur Kenntnis gebrachten Fällen dürfte der zitierte Anwaltsfreund gar nicht existieren. Was natürlich schwierig zu beweisen ist, also halten wir uns auch in dieser Handreichung an dieser Frage gar nicht lange auf.

Falls es diesen ominösen Anwalt doch gibt, ist er nicht gerade ein Meister seines Faches. Ich jedenfalls würde meine juristischen Geschicke nicht in die Hände eines Menschen legen, der über die Polizei und ihre Arbeit größtenteils hanebüchenen Unsinn mitzuteilen hat.

Nicht nur angebliche Anwälte sind anfällig für eigenartige Äußerungen über Polizeiarbeit. Auch Gruppierungen, deren politische Ansichten sich eindeutig nicht auf dem Boden der Verfassung befinden, neigen dazu, ihre Interessen mit der Rechtslage zu verwechseln.

Damit unterscheiden sie sich im Grunde nur wenig von eher unpolitischen stammtischparolenartigen Weisheiten über die Polizei, die mittlerweile dank diverser Krimis und Polizeiserien zu einer Art vermeintlichem "Allgemeinwissen" verkommen sind. Auch diese Vorstellungen haben häufig mit den Realitäten wenig bis nichts zu tun. Aber auch sie diskreditieren im Allgemeinen eine Institution, die einem gelegentlich schon irgendwie im Weg steht. Zum Beispiel beim ungehinderten Durchdrücken des Gasfußes. Auch wenn das keine politischen Gründe sind, so geht es doch in erster Linie um die eigenen Interessen.

Das macht diese Gesamtgemengelage aus Sicht von Keine Gewalt gegen Polizisten e.V. ein Stück weit gefährlich und zu einer Form von Gewalt gegen Polizisten. Wer aus persönlichen Gründen noch eine Rechnung mit Freund und Helfer offen hat und sich auf der Basis einer gesunden mediengefütterten Halbbildung im Recht glaubt, ist auch anfällig für die Parolen der Extremisten. Und zumindest einige Behauptungen von ganz linksaußen fallen ja auch schon weit in der demokratischen Mitte auf

fruchtbaren Boden – manchmal auch rechts davon. Es muss nur die "richtige" Interessengruppe betroffen sein.

Nicht nur deswegen sind diese Latrinengerüchte mittlerweile nahezu unausrottbar. Vermutlich auch, weil sie einfach und griffig sind – und schwer zu widerlegen.

Doch genau das versuchen wir in dieser Broschüre. Die wir damit allen Polizeibeamten widmen, die ihren Job ordentlich und mit Hingabe verrichten und deshalb einen solchen Unsinn einfach nicht verdient haben.

Danke, dass es Euch gibt! Und danke für Euren täglichen Einsatz!



1 Mein Freund ist Anwalt, und der hat gesagt...

1.1 "Sie brauchen einen Durchsuchungsbefehl, wenn Sie in meine Wohnung wollen!"

Es ist richtig, dass die Polizei einen Durchsuchungsbefehl braucht, wenn Sie eine Wohnung durchsuchen will. Hier ist aber die Rede vom "Betreten" einer Wohnung.

Da eine der Hauptaufgaben der Polizei ist, für Sicherheit zu sorgen, darf sie dann eine Wohnung betreten, wenn sie damit Gefahren für einen einzelnen oder aber für die Allgemeinheit abwenden kann. Stellen wir uns vor, ein Mann würde seine Frau halb totschiessen und die Polizei müsste erst auf einen Richter oder einen Staatsanwalt warten, um einen Durchsuchungsbeschluss zu bekommen. Möglicherweise wäre die Frau bis dahin dann wirklich schon tot. Ebenso darf sie eine Wohnung betreten, in der es brennt oder von der sie genau weiß, dass sich darin ein gesuchter Straftäter aufhält.

Geregelt ist das in den Polizeigesetzen der Länder, die sich alle recht ähnlich sind. Beispielhaft sei hier §31 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg genannt.

Natürlich gilt das auch nachts, wenn es zur Abwehr dieser Gefahren unumgänglich nötig ist. Warum sollte ein Schläger seine Frau nachts ungehindert durchprügeln dürfen?

Noch ein paar Worte zur Durchsuchung, weil auch da immer wieder die merkwürdigsten Vorstellungen kursieren:

Gemäß §102 StPO kann bei demjenigen eine Durchsuchung der Wohnung vorgenommen werden, der der Teilnahme an einer Straftat verdächtig ist. Gemäß §105 StPO dürfen Durchsuchungen nur durch einen Richter angeordnet werden. Einzige Ausnahme gilt, wenn Gefahr im Verzug ist. Dann kann auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen eine solche anordnen. Die Staatsanwaltschaft kann als übergeordnete Ermittlungsbehörde bspw. Polizei, Ordnungsamt oder Finanzamt um Amtshilfe ersuchen.



Gerd Altmann / pixelo.de

Stellen wir uns den Fall vor, dass ein Mensch gegen seinen Willen in der fraglichen Wohnung festgehalten wird und möglicherweise auch noch bedroht wird. Nun mehren sich die Zeichen, dass die Lage in der Wohnung

eskaliert und dieser Mensch wohl nicht mehr heil aus der Sache herauskommen wird, wenn nicht bald eingegriffen wird, dann darf die Polizei ihn ohne Durchsuchungsbefehl in der Wohnung suchen. Dasselbe gilt, wenn sie weiß, dass die Beweismittel, die der Überführung eines Täters dienen, vernichtet würden, wenn sie noch lange wartet. Dazu ein Beispiel aus der Praxis eines Polizeibeamten aus Nordrhein-Westfalen:

"Ein Drogendealer flüchtet in ein Restaurant. Ein Zeuge hat gesehen, dass dieser versucht hat, mehrere Päckchen mit weißem Pulver zu verkaufen. Hier besteht die Gefahr, dass dieser versucht, die Päckchen in der Toilette des Restaurants zu entsorgen (Gefahr im Verzug). Deshalb darf dieses Restaurant ohne richterlichen Beschluss nach der Person durchsucht werden. "

Gemäß §104 StPO dürfen Durchsuchungen nicht zur Nachtzeit vorgenommen werden. Die Nacht endet im Sommerhalbjahr um vier Uhr morgens, im Winterhalbjahr um sechs Uhr morgens.

Natürlich gilt auch hier das oben Gesagte. Ist bspw. ein Mensch in Lebensgefahr, muss die Polizei nicht darauf warten, dass sie irgendeinen Richter oder Staatsanwalt erreicht.

Entgegen der oft gezeigten Szenen in Krimis sind die durchsuchenden Polizeibeamten auch nicht verpflichtet, dem Inhaber der Wohnung den Durchsuchungsbeschluss zu zeigen, zumindest nicht in Baden-Württemberg (§31, Absatz 5, Satz 4 PolG BW).

1.2 "Die Polizei eines Bundeslandes x darf grundsätzlich nicht in Bundesland y aktiv werden, das ist rechtswidrig."

Im Sommer 2011 fand eine Wohnungsdurchsuchung bei einem Pfarrer im thüringischen Jena statt. Ihm wurde vorgeworfen, "aufwieglerischen Landfriedensbruch" begangen zu haben und zwar anlässlich der Gegenveranstaltungen zum Neonazi-Aufmarsch am 19.02.2011 in Dresden.

Die konkreten Tatvorwürfe: Er soll mit seinem als Lautsprecherwagen genutzten Kleintransporter durch Dresden gefahren sein und über diesen Lautsprecher zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen aufgerufen haben. Es ist möglich, dass auch jemand anders diese Durchsagen vorgenommen hat. Insbesondere soll einer gewaltbereiten Menschenmenge "Gewalt gegen Polizisten" nahegelegt worden sein. Aus dem Lautsprecher soll die Aufforderung, "Sperrketten der Polizei zu durchbrechen" gedrungen sein. Was offenbar auch geschah, wobei Fahnenstangen, Glasflaschen und andere Gegenstände, darunter Steine gegen Polizeibeamte eingesetzt worden seien. Wörtlich seien u.a. die Worte: "Deckt die Bullen mit Steinen ein!" gefallen, woraufhin auch mehrere Steine auf Polizeifahrzeuge geprasselt sein sollen. Letztlich soll er auch noch versucht haben, ein Polizeifahrzeug

abzudrängen und schließlich von der Polizei verfolgten Tatverdächtigen Unterschlupf in seinem Wagen gewährt haben¹.

Auf verschiedenerelei Art hatten es damals die politischen Freunde des besagten Pfarrers fertig gebracht, dass die öffentliche Diskussion sich plötzlich gar nicht mehr um die möglichen Missetaten des Pastors drehte, sondern um die angeblichen Verfehlungen der Polizei. Dabei wurden jede Menge Gesetze aufgefahnen (teilweise wurden sogar Vorschriften ins Feld geführt, die es gar nicht gibt), um die Polizei in ein schlechtes Licht zu rücken². Unter anderem wurde behauptet, diese Durchsuchung sei schon deshalb nicht rechtmäßig, weil sie von der sächsischen Polizei durchgeführt worden sei.



Freelancer0111 / pixelio.de

Wie bereits in Kapitel 1.1 (S. 8) erwähnt, finden sich die dieser speziellen Durchsuchung zugrunde liegenden Gesetzestexte im StGB und der StPO. Diese sind bundesweit gültig. Und weil das so ist, darf die Durchsuchung der Wohnung eines Beschuldigten in Thüringen durch einen sächsischen Richter angeordnet und auch durch die sächsische Polizei durchgeführt werden. Für diesen speziellen Fall findet sich die entsprechende Regelung im sächsischen Polizeigesetz, §78: " Die Polizeibediensteten des Freistaates Sachsen dürfen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes nur dann tätig werden, wenn das Bundesrecht oder das jeweilige Landesrecht es vorsieht."

Strafrecht ist Bundesrecht und sieht solche Maßnahmen vor. Übrigens gibt es in jedem Polizeigesetz eines jeden Bundeslandes eine entsprechende Regelung.

Man stelle sich nur den Extremfall vor, die Polizei von bspw. Nordrhein-Westfalen würde jemanden verfolgen, der einen Raub begangen und dabei sogar einen oder mehrere Menschen erschossen hat. Sollte der davonkommen, kaum dass er die Grenze zu Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen passiert?

¹ Quelle: Online-Artikel in der Jenaer Internetzeitung vom 10.08.2011, "Durchsuchung in Jena", URL: <http://www.thueringen-reporter.de/10.08.2011/durchsuchung-in-jena.htm>

² Vergleiche "Ohne Ansehen der Person", Blogbeitrag vom 14.08.2011 im Blog "Keine Gewalt gegen Polizisten", URL: <http://kggp.de/Blogosphere/kggp-classic/2011/08/14/ohne-ansehen-der-person/>

1.3 "Bevor Sie mir nicht Ihren Namen und Ihre Personenkennziffer gesagt haben, dürfen Sie gar nichts machen!"

Die Antwort auf diese Stammtischparole ist ausgesprochen komplex. Das Nennen von Namen und Personenkennziffer hängt eng mit der Ausweispflicht von Polizeibeamten zusammen und diese wiederum ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Und dabei kommt schon das nächste Problem auf den Tisch: in manchen Bundesländern gibt es gar keine Personenkennziffer, sondern nur interne Personalnummern. Diese gehen keinen Außenstehenden etwas an und müssen somit auch nicht genannt werden.

Ob ein Polizeibeamter seinen Namen nennen muss oder nicht, ist ebenfalls nicht pauschal zu beantworten. In jedem Fall darf er durchaus auch ohne das tätig werden, wenn die Umstände es verlangen.

Nun zur Ausweispflicht, auf die das oben Gesagte anspielt. Um zu zeigen, wie unterschiedlich da die Rechtsprechung ist, hier einige Beispiele:

Bayern: In § 6 PAG (Polizeiaufgabengesetz) steht zu lesen: "Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere wird durch Dienstvorschrift geregelt."

Sachsen-Anhalt: In § 12 SOG – LSA (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt) steht: "Auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person, hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt ist."

Saarland: In § 87 SPolG (Saarländisches Polizeigesetz) steht: "Auf Verlangen der oder des Betroffenen hat sich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte auszuweisen. Das gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird."

Nordrhein-Westfalen: Im Runderlass des Innenministeriums vom 12.04.2010 (MBI. NRW. 20500) steht: "Der Polizeidienstausweis ist im Dienst ständig mitzuführen. Polizeivollzugsbeamte haben den Dienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen, beim Einsatz in Zivilkleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig. Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder der Polizeivollzugsbeamte gefährdet würde."

Niedersachsen: Hier gibt es keine Regelungen in Hinblick auf die Ausweispflicht von Polizeibeamten. Es kann nur die einschlägige

Rechtsprechung herangezogen werden. Zu der komme ich auch gleich noch.

Die herrschende Rechtsprechung macht weitgehend klar, dass sich ein Polizeibeamter in Uniform nicht ausweisen muss, weil seine Uniform als Ausweis komplett ausreicht. Beispielhaft verweise ich auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken (OLG Saarbrücken, VRS 47, 474). Eine Ausnahme scheint da Bayern zu bilden, in jedem Fall gibt es wohl einen entsprechenden Passus im Kommentar zum PAG.

Meine persönliche Erfahrung diesbezüglich ist, dass, wenn man einen Polizeibeamten in vernünftigem Tonfall nach seinem Namen fragt, diesen auch genannt bekommt, ebenso wie mir noch nie ein Ausweis verweigert wurde.

Dazu ein Polizeibeamter aus Nordrhein-Westfalen:

"Meinen Namen kann jeder haben, eine Dienstnummer habe ich zwar, aber die geht niemanden etwas an, da sie nur für das LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung) wichtig ist. Mit der Nennung seines Namens und seiner Dienststelle zeigt man dem Betroffenen auch, dass man Beschwerden nicht nur zulässt, sondern auch, dass man keine Angst davor hat. Viele spüren die Unsicherheit der Polizeibeamten und wollen mit der Forderung nach persönlichen Daten einfach testen, ob der Polizeibeamte selbst an die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahme glaubt oder nicht. Ich habe oft meinen Namen und meine Dienststelle genannt und nie eine Beschwerde erhalten. Wenn mein Gegenüber spürt, dass ich nichts zu verbergen habe und mir meiner Sache sicher bin, verliert er in der Regel auch das Verlangen nach einer Beschwerde. Er wird sich einfach seines eigenen Gefühls, ungerecht oder unrechtmäßig behandelt worden zu sein, unsicher. Viele brauchen auch einfach nur das Gefühl, die Möglichkeit zu einer Beschwerde zu haben und nicht polizeilichen Maßnahmen hilflos ausgeliefert zu sein, wie man es von anderen Staaten kennt, oder gehört zu haben glaubt. Es ist wichtig, dass der Bürger spürt, er hat die Möglichkeit, sich gegen den Staat zu wehren, wenn er im Recht ist. Es ist wichtig, dass der Polizeiapparat deutlich macht, dass er nichts zu verbergen hat; dass es normal ist, dass bei mehreren Hunderttausend Polizeibeamten im Staat auch Fehlentscheidungen bzw. falsche Maßnahmen getroffen werden. Das ist einfach menschlich, und gegen diese Maßnahmen kann der Bürger selbstverständlich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen.

Das schafft Vertrauen in unser Rechtssystem und ist Ausdruck gelebter Demokratie. Die Angst vor einem Polizeistaat und der damit verbundenen Willkür ist historisch ja auch kein Hirngespinnst, sondern durchaus nachvollziehbar. Auch wenn die meisten Menschen sie nicht mehr selbst erlebt haben; sie war real in unserem Land.

Viele gegenwärtige Regierungen unserer Welt zeigen dem politisch interessierten Menschen, wie schlimm es ist, wenn man der staatlichen

Gewalt machtlos gegenübersteht (China, Russland etc.). Für diese Angst muss man als Beamter der Exekutive Verständnis haben."

1.4 "Sie dürfen mich nicht kontrollieren, Sie haben keine Mütze auf!"³

Es gibt tatsächlich in Nordrhein-Westfalen einen Erlass zur Dienstkleidungsordnung, in dem die Mütze thematisiert wird. Wörtlich steht darin: "Das Tragen der Dienstmütze ist für die Erkennbarkeit der Polizei im öffentlichen Raum und zur Unterscheidung zu anderen Uniformträgern von besonderer Bedeutung. Vom Tragen der Dienstmütze kann innerhalb von Gebäuden und polizeilichen Liegenschaften, in Fahrzeugen sowie aus einsatztaktischen Gründen abgewichen werden."

Es lässt sich nun trefflich darüber streiten, ob nun eine Außentemperatur von über 30 Grad einen einsatztaktischen Grund darstellt. Allerdings könnte man analog zur Winterfellmütze, die es in einigen Bundesländern gibt, annehmen, dass ein von der Hitze weichgekochtes Gehirn genau so wenig wünschenswert ist, wie abgefrorene Ohren.



Das eine ist aber die interne Vorschrift der Polizei, das andere ist, ob eine (mögliche) Missachtung einer solchen durch einen Polizeibeamten eine

³ An dieser Stelle meinen herzlichsten Dank an die beiden Polizeibeamten aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die mir hier zugearbeitet haben. Das Kapitel war eine schwer zu knackende Nuss.

Maßnahme gegenüber einem Bürger ungültig macht. Die Antwort darauf ist ein klares Nein.

Dazu der Polizeibeamte aus Nordrhein-Westfalen:

"Als uniformierter Polizeibeamter habe ich dafür Sorge zu tragen, dass ich als dieser erkennbar bin. Wer mich ohne Mütze nicht als Polizeibeamter erkennen kann, hat entweder ein Problem mit seinen Augen oder mit Autoritäten generell..."

Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße oder Verwarngeld geahndet, das Fehlen der Mütze eben nicht."

Ein Polizeibeamter aus Sachsen-Anhalt:

"Es gibt dafür keine Rechtsgrundlage, die eine Verbindung zwischen dem vollständigen Dienstanzug und den rechtmäßigen Maßnahmen herstellt."

Die Person muss Polizeibeamter und gleichzeitig befugt sein, als solcher an Ort und Stelle tätig zu werden. Dann ist es egal ob nun mit oder ohne Mütze. Wichtiger als die Mütze sind doch die Kompetenz und die Autorität des Polizeibeamten."

Jedem Bürger, der sich an der fehlenden Mütze stört, bleibt überlassen, sich darüber zu beschweren. Die rechtliche Wirksamkeit der Maßnahmen des Polizeibeamten bleibt davon unberührt. Wäre er ganz in zivil, wären seine Maßnahmen davon ja auch nicht beeinträchtigt. Gegebenenfalls muss er sich ausweisen (siehe Kapitel 1.3.), aber er ist und bleibt Polizeibeamter im Dienst. Mit oder ohne Mütze.

1.5 " Sie dürfen nicht auf dem Gehweg parken, ich werde Sie anzeigen!"

Vorab sei mir die Bemerkung erlaubt, dass ich bei der Suche nach einer Illustration für dieses Kapitel unter den vielen tausend Bildern von Polizeifahrzeugen auf meinem Rechner nur ein einziges finden konnte, auf dem eines auf dem Gehweg abgestellt wurde – und das war im Rahmen einer Demonstration.



Auch vor einer Polizeidienststelle habe ich schon mal eines auf dem Gehweg gesehen, für eine Minute. Es scheint sich also keineswegs um ein Massenphänomen zu handeln. Offenbar erledigt auch diesbezüglich die ganz überwiegende Mehrheit der Polizeibeamten ihre Arbeit ordentlich und gewissenhaft.

§ 35 StVO regelt Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge. "Darin steht, dass die Polizei und der Zolldienst von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dringend geboten heißt, dass die derzeit anliegende Aufgabe unter Einhaltung der Regeln nicht bzw. nicht schnell genug erfüllt werden kann.



Dazu gehört dann z. B. das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Überfahren von roten Ampeln usw. Sonderrechte sind aber kein Freibrief!" (Polizeibeamter aus Sachsen-Anhalt)

Der Polizeibeamte aus NRW ergänzt: "Die Polizei ist natürlich dazu angehalten, die StVO zu beachten, wenn man einfach nur Streife fährt. Schließlich sind wir das Vorbild. Der Polizeibeamte, welcher offensichtlich gegen Regeln dieser VO verstößt, hat immer einen Rechtfertigungsgrund: Exekutivmaßnahmen, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung. Deshalb können wir jederzeit z. B. die StVO, aber auch andere Vorschriften für uns außer Kraft setzen. Wenn ich z. B. den Streifenwagen so nah wie möglich am Einsatzort auf einem Gehweg abstelle, um schnellstmöglich eine Gefahr abzuwehren (und darum geht es in den meisten Einsätzen), dann vertrete ich dies vor jedem Bürger."

Man stelle sich nur den Fall vor, den ich selbst erleben musste. Als ich noch Studentin war und allein lebte, versuchte ein mir unbekannter Mann, meine Wohnungstür einzuschlagen. Er wirkte sehr wütend und schrie unverständliches Zeug, aus dem aber das Wort "Schlampe" deutlich mehrfach herausklang.

Ich rief die Polizei, innerhalb von zwei Minuten war ein Streifenwagen da. Diese zwei Minuten waren die längsten meines bisherigen Lebens gewesen. Jede Sekunde rechnete ich damit, meine Wohnungstür auffliegen zu hören und meinen letzten Atemzug zu tun. Niemand, der jemals in solch einer Situation war, wird sich noch Gedanken darum machen, ob die Polizeibeamten auch ja ordentlich parken, bevor sie einem das Problem vom Hals schaffen.

Natürlich parkt vielleicht ab und an ein Polizeibeamter aus Faulheit mitten auf dem Gehweg. Aber man sollte, bevor man solche Unterstellungen tätigt, wenigstens in Erwägung ziehen, dass es sich um einen wichtigen Einsatz handeln könnte.

2 Unterstellungen diverser Interessengruppen

2.1 "Deutsche Polizisten schützen die Faschisten"

Die Polizei schützt ausschließlich das Gesetz. Die Verfassung garantiert allen Deutschen das Demonstrationsrecht. Es setzt sich zusammen aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) sowie der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG). Solange Menschen sich nicht strafbar machen, dürfen sie denken, was sie wollen und für ihre Ideen demonstrieren – auch wenn ihr Gedankengut unsympathisch ist. Also haben auch Neonazis, so abscheulich ihr Weltbild ist, das Recht, für ihre Auffassungen zu demonstrieren – solange diese Äußerungen nicht verfassungswidrig oder anderweitig strafbar sind.

Der immer wieder wiederholte Vorwurf an die Polizei, sie schütze die Rechtsextremisten, ist gleichzeitig der stärkste Vorwand, mit dem Linksextremisten ihre Attacken auf Polizeibeamte rechtfertigen.

Er wird mittlerweile teilweise auch weit in der demokratischen Mitte aufgenommen.



Das Anbringen dieses Aufklebers an diversen Laternenpfählen der Republik macht diese Falschbehauptung kein Stück richtiger.

Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt und falsch. Polizeibeamte werden zwar oft Opfer linksextremistischer Gewalt, während sie rechts-extremistische Aufmärsche begleiten. Das darf jedoch nicht damit verwechselt werden, dass sie rechtsextremistisches Gedankengut schützen oder gar gutheißen. Sie schützen lediglich die oben beschriebenen Grundrechte. In beiden deutschen Diktaturen wurden die Grundrechte mit Füßen getreten. Menschen wurden eingesperrt, weil sie eine Meinung vertraten, die nach herrschendem Recht nicht einmal verboten sein musste. Es genügte, wenn sie den Herrschenden unheimlich oder unsympathisch war. Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass auch solche Demonstrationen erlaubt sein müssen.

Es steht auch jedem frei, eine friedliche Gegenveranstaltung

anzumelden, um seine alternative Meinung kundzutun. Eine Blockade einer Demonstration Andersdenkender ist hingegen nicht mehr friedlich. Sie kann strafrechtlich als Nötigung ausgelegt werden. Wenn also die

Polizei eine Blockade räumt, um einem rechtsextremen Aufmarsch den Weg frei zu machen, beendet sie eine Nötigung. Es wird sich hingegen kein Polizist finden, der ein Problem mit einer friedlichen Gegendemonstration gegen diesen Aufmarsch hat.

Man darf ebenfalls nicht vergessen, dass Polizeibeamte diese Demonstrationen auch begleiten, um Gewalteskalationen zu verhindern und Unbeteiligte zu schützen.

Sobald sich ein Rechtsextremist bei einer solchen Gelegenheit einer Straftat schuldig macht, z. B. indem er ein verbotenes Symbol der NSDAP zeigt oder aber einen Menschen verletzt, wird gegen ihn ermittelt, wie gegen jeden anderen auch. Es wird aber auch gegen Anhänger der bürgerlichen Parteien oder auch gegen Linke ermittelt, die während einer Gegendemonstration Polizisten und andere Menschen verletzen oder Landfriedensbruch begehen. Auch diese Gleichheit vor dem Gesetz ist im Grundgesetz festgeschrieben, nämlich in Artikel 3.

Es gibt in Deutschland sechzehn Landespolizeien und eine Bundespolizei. Alle machen auf ihrer jeweiligen Homepage ganz deutlich, dass eine wichtige Einstellungsvoraussetzung für künftige Polizeibeamte die Bereitschaft für *"jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung"*⁴ (Polizei Sachsen) ist. Das bedeutet unbedingte Verfassungstreue. Rechtsextremisten verachten das Grundgesetz und wollen es abschaffen. Also hat die Polizei nichts mit ihnen gemein.

Polizisten werden auch von Rechtsextremisten angegriffen und teilweise sogar getötet.

Am 23.02. 1997, einem Sonntag, fiel einer Autobahnpolizeistreife auf der A24 ein Wagen mit einem ziemlich merkwürdigen Nummernschild auf. Stefan G. und Stefan K., Polizisten auf Streife, beschlossen der Sache auf den Grund zu gehen. Sie zogen den Wagen zwecks Kontrolle der Papiere auf einen Parkplatz. Was die beiden nicht wussten, war, dass sie einen Mann vor sich hatten, der in Berlin bereits einen Buchhändler niedergeschossen hatte und dessen rechtsextremistische Gesinnung in ihrer Menschenverachtung kaum zu übertreffen war. Ohne jede Vorwarnung schoss er aus kurzer Distanz auf beide Polizisten⁵. Stefan G., in den Rücken getroffen, starb Stunden später in einem Krankenhaus⁶.

Stefan K. war körperlich und seelisch schwer verletzt. 2007 musste er mit knapp über 40 aus dem Dienst gehen – eine Spätfolge dieser Schussverletzung⁷.

⁴ Quelle: Homepage der Polizei Sachsen <http://www.polizei.sachsen.de/zentral/758.htm>

⁵ Quelle: "Polizistenmord – Der Pump-Gun-Killer", Online-Artikel im Focus vom 03.03.1997(URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/polizistenmord-der-pump-gun-killer_aid_162946.html)

⁶ Quelle: Willers, Peter: "Ein Sonntag im Februar des Jahres 1997" in: Uhl, Volker: "Die erste Leiche vergisst man nicht – Polizisten erzählen", München 2009, S. 152 ff.

⁷ Quelle: "Der Tag, der nicht vergeht", Online-Artikel im Tagesspiegel vom 20.02.2007 <http://www.tagesspiegel.de/zeitung/der-tag-der-nicht-vergeht/812892.html>

1998 schrieb der BGH in einer Presseerklärung: Das "Landgericht Lübeck [...] hat festgestellt, daß der Angeklagte, der der rechtsradikalen Szene angehörte und der sich selbst als 'Freiheitskämpfer' des 'Weißen Arischen Widerstandes' bezeichnete, Haß gegenüber dem Staat und insbesondere gegenüber Polizeibeamten entwickelt hat, die man von hinten in den Kopf, in den Rücken schießen dürfe, wo man sie treffe."⁸

2.2 "Die Polizei bricht die Verfassung, wenn sie Blockaden auflöst."⁹

Das ist so nicht korrekt. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 8, Absatz 1 zwar die Versammlungsfreiheit, diese wird jedoch durch Artikel 2 (Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.) eingeschränkt.

Das Recht auf Demonstrationsfreiheit schließt Blockaden generell nicht mit ein (es gibt Ausnahmen). In der Regel stellen diese eine Straftat im Sinne der Nötigung (§ 240 StGB) dar. Dazu gibt es mittlerweile auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Kammerbeschluss vom 07.03.2011, Az.: 1 BvR 388/05). Ein Sitzblockade von etwa 40 Personen auf der zu der Rhein Main Military Air Base, dem Luftwaffenstützpunkt der US-amerikanischen Streitkräfte bei Frankfurt am Main, führenden Ellis Road sollte einen Protest gegen die sich damals abzeichnenden Intervention der USA in den Irak ausdrücken. Da die Demonstranten der Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, keine Folge leisteten, löste die Polizei die Blockade auf. Dagegen legte ein Teilnehmer an der Aktion Beschwerde ein und ging durch alle Instanzen, bis letztlich das Bundesverfassungsgericht festhielt: *"Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>)..."*

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand..."¹⁰

Wenn sie eine Straftat darstellen, dürfen Polizeibeamte Blockaden selbstverständlich auflösen; sie müssen es sogar, sonst machen sie sich strafbar (Legalitätsprinzip). Aber auch in anderen Fällen sind die

⁸ Quelle: ebd.

⁹ Dieses Kapitel hätte ich ohne Hilfe eines Polizeibeamten aus Sachsen-Anhalt nicht lösen können.

¹⁰ Quelle: BVerfG zur Auflösung einer Sitzblockade: <http://www.strafrecht-bundesweit.de/2011/11/bverfg-zur-aufloesung-einer-sitzblockade/>

Blockierer nicht automatisch im Recht, wie das Bundesverfassungsgericht hier klar gemacht hat.

2.3 "Die Polizei setzt zivile Provokateure bei Demos ein!"

Eine Polizeibeamtin aus Sachsen-Anhalt:

"Der Einsatz ziviler Beamter im Zusammenhang mit demonstrativen Aktionen ist ein Mittel mögliche strafrechtlich relevante Aktionen sowohl aus dem Bereich der Demonstrierenden, als auch aus dem Bereich der Gegendemonstranten festzustellen. Wie bereits dargestellt, ist es Aufgabe der Polizei eine ordnungsgemäß angemeldete und (nötigenfalls auch gerichtlich) genehmigte Versammlung jeglicher Art abzusichern. Hierzu gehört es eben auch mögliche Störungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Da beispielsweise Störungen von Gegendemonstranten in den seltensten Fällen direkt vor den Augen der uniformierten Begleitpolizisten organisiert oder angezettelt werden, gehen zivile Beamte direkt in das Geschehen rein und klären einfach nur auf was eventuell von wem, wo und wieso getan wird.

Die Polizisten selbst, egal ob uniformiert oder zivil haben keinerlei Interesse daran zu provozieren oder gar selbst Straftaten zu begehen. Denn Provokationen sind den Polizeibeamten per Dienstvorschrift untersagt und Straftaten dürfen sie genau so wenig begehen wie jeder andere auch!"

Ein Polizeibeamter aus Nordrhein-Westfalen:

"Der Vorwurf zielt darauf ab, dass Polizeibeamte als Demonstranten verkleidet Straftaten aus einer Demonstration begehen, damit der Einsatzleiter Gründe hat, diese aufzulösen. Dies ist garantiert seit über 60 Jahren nicht mehr geschehen.

Die Polizei setzt zivile Kräfte zur Aufklärung ein. Sie sollen Rädelsführer und begangene Straftaten erkennen und wenn möglich dokumentieren. Es gibt natürlich Demonstranten, die eingesetzte Beamte generell als Provokation empfinden, egal ob in Zivil oder in Uniform; aber warum?

Der normale Demonstrant ist ein ganz normaler Bürger, welcher seine Meinung im wahrsten Sinne des Wortes „demonstriert“. Da dies sein gutes Recht bei einer erlaubten Demonstration ist, ist es ihm auch völlig egal, ob sich Beamte in Zivil um ihn herum befinden."

Dazu möchte ich gerne eine Anekdote von meiner letzten Demonstration zum Besten geben. Dort habe ich gegen einen rechtsextremen Aufmarsch in meiner Heimatstadt demonstriert. Wo ich schon mal da war, hatte ich meine Spiegelreflexkamera mit einem ziemlich schweren Teleobjektiv dabei, um ein paar Fotos zu schießen, die ich im Rahmen meiner Arbeit für Keine Gewalt gegen Polizisten e.V. verwenden könnte. Als ich mich, begleitet von drei jungen Frauen, die ebenfalls gegen die

Rechtsextremisten demonstrierten, wegen eines Fotomotivs neben ein Grüppchen von der Antifa stellte, bekam ich nach einem schrägen Seitenblick zu hören: "Alles voller Zivilbullen hier."

Zur Erinnerung: ich arbeite nicht bei der Polizei, ich bin nur bekennende Polizistenfreundin. Ich empfand das zwar als Kompliment, aber es wirft auch ein bezeichnendes Licht drauf, wie viele "Zivilbullen" zu solchen Gelegenheiten tatsächlich herumlaufen...

2.4 "Die Demo ist eskaliert, weil die Polizisten uns mit ihrer "Vermummung" provoziert haben."

Die so genannte "Vermummung" nennt sich korrekt "Schutzkleidung". Sie wiegt alles in allem um 15 kg und insbesondere bei Demonstrationen im Sommer ist es kein allzu großes Vergnügen, diese mit sich herumzuschleppen.



Polizeibeamte tragen diese auch nicht, um jemanden zu provozieren, sondern nach dem Einsatz heil und gesund nach Hause zu ihren Lieben zu kommen.

Es gibt mehr als genug Einsätze, die eskaliert sind, obwohl die Polizeibeamten noch keinen Helm trugen und es gibt genug Beispiele von Polizeibeamten, die auch ohne Schutzkleidung zu tragen, von Steinen getroffen wurden.

Ich kann ein Stück weit nachvollziehen, dass einem mulmig wird, wenn man einer Hundertschaft Polizeibeamte in Schutzkleidung gegenübersteht.

Ich gebe zu, dass selbst ich dann ein leises Ziehen im Magen verspüre. Das bezieht sich allerdings nicht darauf, dass ich Angst vor den Polizeibeamten hätte als vielmehr darauf, dass ich mich frage, welche Attacken diese zu befürchten haben, wenn sie sich derart schützen müssen. Und was das für mich als friedliche Demonstrantin bedeuten könnte.

Manche Demonstranten fühlen sich auch davon kriminalisiert. Auch das ist unnötig, denn Polizeibeamte wissen ganz genau, dass nur eine winzige Minderheit von Demonstranten gewaltbereit ist. Sie unterstellen nicht jedem Teilnehmer automatisch, dass er sie angreift. Aber es reicht ja einer unter fünfzig.

Wenn wir uns also klarmachen, dass diese Schutzausrüstung lediglich dazu dient, unverletzt aus dem Einsatz zu kommen, gibt es auch keinen Grund mehr, sich davon provoziert oder kriminalisiert zu fühlen.

2.5 "Verkehrspolizisten gehen ja gerade noch, aber Bereitschaftspolizisten sind brutale Schläger."

Jene Polizisten, die in dieser Behauptung mit "Verkehrspolizisten" gemeint sind, sind jene, die wir landläufig unter dem Begriff "Schutzmann" kennen. Der uniformierte "Streifenpolizist", der immer nett und freundlich für Recht und Ordnung sorgt und den man eigentlich ganz gern hat – solange man nicht gerade vor ihm steht, weil man mit 80 durch die Innenstadt gebrettert ist. Dann ist er plötzlich ein "staatlich geprüfter Wegelagerer".



Aber selbst bei allergrößter Stinkigkeit des Verkehrssünderers wird zwischen all den Vorwürfen, die auf den Polizisten niederprasseln ("Das ist Willkür!", "Haben Sie gerade keine richtigen Verbrecher zu fangen?", "Die anderen fahren auch zu schnell und die lassen Sie davonkommen.", "Ihr Messgerät ist kaputt.", "Wissen Sie eigentlich, wer ich bin?") niemals der Vorwurf laut, es handele sich bei diesem Polizisten um einen brutalen Schläger. Das ist, meistens jedenfalls, für die Bereitschaftspolizisten reserviert.

An dieser Stelle sind ein paar Worte zur Struktur der Polizei angebracht, die zwar in jedem Bundesland unterschiedlich ist, aber doch viele Gemeinsamkeiten aufweist. So teilen sich in den meisten Bundesländern die "Schutzpolizei" und die "Kriminalpolizei" die polizeilichen Aufgaben (vgl. Kapitel 3.1., S. 28). Die Bereitschaftspolizei ist in den allermeisten Bundesländern an die Schutzpolizei angehängt. Jeder Polizeibeamte hat auch zwei Uniformen, eine für den Dienst als Schutzmann und eine für Einsatzlagen.

Nun gibt es "Sonderlagen", in denen die Bereitschaftspolizei den Polizisten im "Wach- und Wechseldienst" (so nennt man die Polizeibeamten, die wir mit "Schutzmann" meinen, professionell) unterstützen. Beispielsweise werden beim Kölner Karneval auch Bereitschaftspolizisten auf Fußstreife durch Köln geschickt. Ebenfalls werden sie zur Unterstützung bei großen Verkehrskontrollaktionen geholt. Dabei tragen sie dieselbe Uniform wie ihre Kollegen, sind also optisch gar nicht zu unterscheiden.

Umgekehrt gibt es viele Polizeibeamte des Wach- und Wechseldienstes, die gelegentlich bei Großereignissen ihre Schutzkleidung anlegen, bspw. bei großen Demos oder Fußballspielen innerhalb einer entsprechenden Einheit Dienst tun. Persönlich bekannt sind mir da bspw. eine Jugendsachbearbeiterin sowie ein Verkehrssicherheitsberater.

In Schleswig-Holstein bspw. gibt es so genannte "Optionshundertschaften". Das sind Hundertschaften, die nur bei Bedarf gebildet werden. Sie bestehen aus Polizeibeamten, die ansonsten als normale Schutzleute tätig sind.

Viele Polizeibeamte wechseln im Laufe ihres Berufslebens aus der Bereitschaftspolizei in den Wach- und Wechseldienst oder umgekehrt. Mir ist sogar eine Kriminalpolizistin bekannt, die einmal Dienst bei der Bereitschaftspolizei getan hat.

Man sieht also, dass diese Aufteilung sich nicht ernsthaft aufrechterhalten lässt. Zudem seien mir ein paar Worte zu all der verbalen Prügel erlaubt, die Bereitschaftspolizisten oft und gerne beziehen.

Zu den Aufgaben der Bereitschaftspolizei gehört auch, bei Vermisstensuchen zu unterstützen. Ich möchte dabei an den Fall "Mirco" erinnern. Es bedeutet eine ungeheure Belastung, monatelang Wälder zu durchkämmen auf der Suche nach einem verschwundenen Kind. Damit meine ich jetzt nicht den physischen Teil – obwohl ich schwer vermute,

dass die meisten Menschen die dabei bewältigten Strecken maximal mit dem Auto schaffen würden.

In den ersten Tagen hoffen sie ja noch, das Kind zu finden. Lebend und möglichst unbeschadet. Dann schwindet nach und nach diese Hoffnung und irgendwann wissen sie, dass sie nur noch nach einer Leiche suchen. Diese Frauen und Männer haben zum Teil selbst Kinder, können also nachfühlen, wie es den Eltern geht. Selbst wenn sie keine Kinder haben – so etwas bleibt keinem fühlenden Menschen in den Kleidern hängen.

Auch mit jenen, die Mircos Leiche schließlich gefunden haben, möchte ich nicht tauschen. Ich vermute, dass das alles nach außen hin sehr professionell und kühl ablief. Das müssen Polizisten auch sein. Sich in einer Krisensituation erstmal hinzusetzen und mitzuweinen mag menschlich sehr nett sein, hilft aber keinem weiter. Insofern ist es sehr gut, dass sie nach außen Ruhe bewahren. Wie es aber innen aussieht, steht auf einem anderen Blatt. Es würde mich nicht wundern, wenn jene, die die Leiche schließlich gefunden haben, mindestens eine schlaflose Nacht hatten.



Bereitschaftspolizisten sind also nicht nur bei Demos im Einsatz oder dienen bei Fußballspielen als Prellbock zwischen den Fans der verfeindeten Mannschaften. Sie suchen nach Beweismitteln, z. B. nach einer Waffe, die ein Täter irgendwo auf der Flucht weggeworfen hat. Last but not least suchen sie vermisste Personen und kommen bei Katastrophen zum Einsatz.

Mir ist aufgefallen, dass viele ihre Abneigung gegen die Polizei entwickeln, weil diese ihnen Grenzen setzt. Wenn einer winters im Dunkeln ohne Licht auf seinem Fahrrad erwischt wird, ist da natürlich die Polizei schuld und nicht zufällig er selbst.

Die oben so harsch formulierte Abneigung gegen die Bereitschaftspolizei beruht im Grunde auf dem gleichen Phänomen. Im

Allgemeinen hält man ja sein eigenes Anliegen für berechtigt. Sonst würde man dafür nicht auf die Straße gehen. Allein die Tatsache, dass man dabei von den Medien wahrgenommen wird, reicht wohl vielen nicht aus. Man glaubt, man käme nicht durch, wenn man jetzt nicht genau das durchsetzt, was einem vorschwebt. Da stört es natürlich ganz erheblich, wenn ein Polizist einem erzählen will, dass man sich gerade illegal verhält. Da verwechseln häufiger mal welche das Demonstrationsrecht mit dem Recht auf strafbare Nötigung. Schuld an der Eskalation ist auch hier selbstverständlich derjenige, der die Straftat nicht hinnehmen will.

Aber vielleicht denkt ja bei der nächsten Demo mal der eine oder andere darüber nach, dass ihm nicht "Robocop" gegenüber steht, sondern ein fühlender Mensch, der vielleicht letzte Woche noch ein vermisstes Kind gesucht hat. Und der insofern eben auch mehr ist, als ein vermeintliches Hindernis auf dem Weg zu dem, was man selbst gerade als Glück definiert.

2.6 "Die haben keinen Respekt verdient, die haben sich den Job ja selbst ausgesucht."

Abgesehen davon, dass in meinen Augen erst einmal jeder Mensch Respekt verdient hat, stellen Polizeibeamte einen Sonderfall dar. Dabei ist "Respekt" nicht in der heute gängigen pervertierten Form zu verstehen. Es geht dabei nicht um Angst, sondern um Wertschätzung, die man seinem Gegenüber entgegenbringt. Einfach weil er ein Mensch ist und auch für ihn die Menschenrechte gelten.

Polizeibeamte bekommen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung eine ziemliche Überdosis an Gewalt, Leid und Tod mit, teilweise am eigenen Leibe.

Selbst schuld, wird mir an dieser Stelle gerne gesagt. Sie haben sich den Job ausgesucht. Eine Sicht der Dinge aus einer sehr eingeschränkten Perspektive. Als Privatpersonen können wir Streitereien und bösen Buben meistens aus dem Weg gehen. Diese Option haben Polizeibeamte nicht. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Polizisten haben die Pflicht, diesen Anspruch durchzusetzen. Tun sie es nicht, machen sie sich wegen Strafvereitelung im Amt strafbar.

Seit 1945 sind weit über 1.500 Polizeibeamte im Dienst ums Leben gekommen. Im Dienst an uns. 392 davon wurden durch Straftäter getötet.

Jährlich finden 70 versuchte Tötungen von Polizeibeamten statt, in 2011 waren es sogar über 90.

Jährlich werden 800 Polizeibeamte schwer verletzt, d.h. sie sind für mindestens eine Woche dienstunfähig.

Und warum? Weil sie für uns die Kartoffeln aus dem Feuer holen. Damit wir weiterhin friedlich leben und den bösen Buben aus dem Weg gehen können.

Gerade weil sie sich diesen Job ausgesucht haben, haben sie unseren Respekt verdient.



2.7 "You only control Black People, you are a Racist!"

Dazu ein Polizist aus Nordrhein-Westfalen:

"We control people who are suspicious or who have committed a crime or at least an offence. To claim, we only control Black People is just as we would claim, all black people are criminals."

Neulich traf ich bei einer Demonstration einen deutschen Polizeibeamten mit schwarzer Hautfarbe. Wird der jetzt auch von seinen Kollegen jeden Tag kontrolliert?

In München wurde am 13.02.2013 ein Polizeibeamter mit dunkler Hautfarbe anlässlich einer Personenkontrolle mit den Worten "verfickter Judenschädel" beleidigt¹¹. Man sollte sich hier ebenso wie bei jeder anderen Bevölkerungsgruppe vor Verallgemeinerungen hüten.

2.8. "Deutsche Polizisten führen willkürliche Ausweiskontrollen durch."

Dazu ein Polizist aus Nordrhein-Westfalen:

"Keine polizeiliche Maßnahme darf willkürlich aus einer Laune heraus getroffen werden! Eine Ausweiskontrolle ist eine Identitätsfeststellung und somit eine polizeiliche Maßnahme, die einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Ohne diese Ermächtigung machen wir uns strafbar. Kein Polizeibeamter geht aus reiner Lust an Ausweiskontrollen dieses Risiko ein. So aufregend sind die Daten von Personen nun auch nicht.

Da diese Ermächtigungen allerdings sehr umfassend sind, könnte der Bürger zu der Ansicht gelangen, dass wir auch einfach nur die Identität feststellen dürfen, wenn wir Lust dazu verspüren.

Wir dürfen – um es auf den Punkt zu bringen – die Identität feststellen, wenn:

- eine Straftat oder der Verdacht einer Straftat vorliegt
- eine Ordnungswidrigkeit oder der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit vorliegt
- zur Gefahrenabwehr, wenn sie sich zum Beispiel an oder in bestimmten gefährdeten Objekten aufhalten.

Das sind nur die wichtigsten Ermächtigungen. Fazit: Wenn wir einen Verdacht bzw eine Begründung haben, dürfen wir die Identität feststellen; aber wir müssen diese Maßnahme begründen können, das heißt, sie muss

¹¹ Quelle: Pressemitteilung des Polizeipräsidiums München vom 22.02.2013

verhältnismäßig, geeignet und erforderlich sein, um das polizeiliche Ziel zu erreichen."



Bildquelle: Polizei Bayern

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrollen finden sich in §163b StPO sowie in § 12 PolG des Landes Nordrhein-Westfalen. Analoge Grundlagen dürften sich in den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer finden.

2.8. "Polizisten weisen jeden sofort zwangsweise in die Psychiatrie ein, der sich komisch benimmt."

Dazu ein Polizeibeamter aus Nordrhein-Westfalen:

"Wenn das der Fall wäre, wäre die Hälfte der Bevölkerung und auch die Hälfte der Polizeibeamten weggesperrt, weil wir letzten Endes nichts anderes als ein Querschnitt der Gesellschaft sind. Im Gegensatz zur Identitätsfeststellung sind die gesetzlichen Ermächtigungen hier sehr eng gefasst.

Die Polizei kann und darf gar nicht einweisen. Dazu ist sie nicht ermächtigt. Weder nach dem PsychKG noch nach dem PolG. Was die Polizei darf, ist die Ingewahrsamnahme einer Person, wenn Suizidgefahr besteht oder zum Beispiel die Festnahme zur Vermeidung eines Amoklaufs, wenn Tatsachen darauf hindeuten.

Wenn wir den Verdacht haben, dass eine psychische Krankheit oder Störung bei einer Person vorliegen könnte, die diese selbst oder andere Personen oder auch Sachen von erheblichem Wert gefährdet, dürfen wir

diese einem Arzt zuführen, welcher dann über eine mögliche Einweisung in die Psychiatrie entscheidet. Und nur die Ärztin oder der Arzt ist dazu ermächtigt."

Rechtsgrundlage sind die auf Ebene des Landesrechtes existierenden Gesetze zum über Schutz und Hilfe für psychisch Kranke. In Sachsen-Anhalt ist dies das PsychKG, davon regelt § 13 ganz eindeutig, dass eine derartige Unterbringung nur zum Zweck der Gefahrenabwehr zulässig ist.

2.9 Bundesdeutsche Polizisten sind auf dem rechten / linken Auge blind

Nachdem über lange Zeit die Vorwürfe gegen unsere Polizei, sie sei auf dem falschen Auge blind, überwiegend von linksaußen kamen, haben die Rechtsaußen dieser Republik nachgezogen. Es ist eben immer günstig, sich als Opfer von Polizeiwillkür hinzustellen, um seine Rechtsbrüche zu rechtfertigen.

Insbesondere in einem Zeitalter, in dem viele Menschen nicht mehr zwischen "alternativen Fakten" und seriösen Quellen unterscheiden können (oder wollen?), hat es da eine Institution schwer, die sich an Rechtsgrundlagen orientiert. Wem schon eine seriöse Quelle zu hoch ist, der wird sich sicherlich schwertun, einen Blick in einen Gesetzestext zu werfen. Gesetzestexte sind ja nicht gerade in einer Sprache geschrieben, die sie als abendliche Einschlaflektüre tauglich machen. Das erschwert natürlich die Rechtsfindung ganz erheblich.

Unserer Ansicht nach sind die verbalen Prügel, die unsere Polizei von rechts- sowie linksaußen bekommt, ein klares Zeichen dafür, dass sie sie genau da steht, wo sie stehen sollte – auf dem Boden der Verfassung.

Dazu der Pressesprecher der Polizeidirektion Leipzig, Andreas Loepki:

"Es gibt keinen guten Extremismus – er ist immer und allerorten abzulehnen. Das vermischen wir absolut."¹²

Aus unserer Sicht wird es deswegen höchste Zeit, aus der Mitte der Gesellschaft Rückhalt zu signalisieren.



¹² Pressemitteilung der Polizeidirektion Leipzig vom 13.03.2017

3 Stammtisch auf dem Weg in die Akzeptanz

Eigentlich sind diese Parolen von denen der Interessengruppen nur schwer zu trennen. Im Grunde ist der einzige Unterschied, dass bei den Behauptungen aus Kapitel 2 politische Interessen eine Rolle spielen, hier jedoch persönliche Interessen. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass Polizisten mit Dreck beworfen werden, um selbst in einem besseren Licht dazustehen, nachdem man eine Verfehlung begangen hat. Und sei es nur ein Knöllchen, weil man seinen Gasfuß nicht im Griff hatte. Eigenverantwortung wird leider immer unbeliebter.

Genau diese Konstellation macht es den Urhebern politisch motivierter Polizeimythen zunehmend leicht, ihre Ansichten in den Köpfen der demokratischen Mitte zu platzieren.

Deswegen ist es wichtig, den Stammtischansichten zu diesem Thema nicht minder entschieden entgegenzutreten als den politisch motivierten Mythen.

3.1 "Die uniformierte Polizei ist nur ein Erfüllungsgehilfe der Kripo"

Dieses Vorurteil sitzt tief und wird durch gängige Krimiserien gerne noch vertieft. Meine diesbezügliche Lieblingsszene ist und bleibt jene Fahrt im Streifenwagen, bei der ein Dorfpolizist der Landespolizei die Kriminalpolizistin durch die Gegend chauffiert. Er trägt zwei silberne Sterne auf den Schulterklappen, was ihn als Polizeioberkommissar ausweist. Sie ist Kriminalhauptkommissarin, also gerade mal eine Gehaltsstufe über ihm. Es gibt übrigens auch Polizeihauptkommissare, die exakt das gleiche verdienen wie Kriminalhauptkommissare.

Jedenfalls sagt er im Laufe der Fahrt sinngemäß zu ihr: "Sie sind viel intelligenter als ich. Deswegen bin ja nur einfacher Polizist und Sie sind Kommissarin."

Eine lässliche Schlamperei des Regisseurs, sicher.

Leider setzen sich solche Szenen beim unbedarften Fernsehzuschauer fest. Sogar ich dachte lange, die Kripo sei der Schutzpolizei irgendwie übergeordnet.

Ich arbeite beruflich oft mit der Polizei zusammen. Es hat lange gedauert, meinen Kollegen klarzumachen, dass der Polizist, mit dem ich am häufigsten zu tun habe, nicht bei der Kriminalpolizei ist. "Aber der ist doch Kommissar", lautete die verständnislose Antwort. Ja, er ist sogar Oberkommissar, aber eben Polizeioberkommissar. Meine Kollegen meinen das nicht böse. So wird es uns ja im Fernsehen beigegeben.

Die Aufteilung zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei ist ausschließlich auf die Aufgabenteilung beschränkt und hat nicht das Mindeste mit intellektuellen Fähigkeiten zu tun. Grob gesagt beschäftigt sich die Kriminalpolizei in erster Linie mit der Aufklärung und Verhütung von Straftaten, die Schutzpolizei hingegen kümmert sich um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr. Das tut sie innerhalb des ihr zugewiesenen Schutzbereiches, daher das Wort "Schutzpolizei". Neben Kriminalprävention werden gesetzeswidrige Handlung erfasst (Anzeigenaufnahme) und Ordnungsdelikte geahndet.

Da Polizei Ländersache ist, ist auch diese Einteilung nicht immer einheitlich. Auch die Einteilung in Sachen Kriminalprävention ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. So macht in Rheinland-Pfalz die Kriminalpolizei die Beratung zur Verhütung von Einbrüchen, in Hessen jedoch die Schutzpolizei.

Mir persönlich ist nur eine einzige Behörde im deutschsprachigen Raum bekannt, in der die Kripo wirklich Vorgesetzte der Schutzpolizei ist, nämlich bei der Kantonspolizei Basel-Stadt. Innerhalb Deutschlands ist das jedoch nirgendwo der Fall.

3.2 "Die fahren nicht mit Blaulicht zum Einsatz, die haben ihr Essen im Auto und wollen, dass es warm ankommt."

Diese Behauptung ist nur schwer zu widerlegen, denn natürlich gibt es auch unter Polizeibeamten einige wenige, die das tun. Ausnahmen. Genau so, wie einer meiner Lieblingskollegen sich angewidert zeigte, dass ein Polizist eine abgerauchte Zigarettenkippe einfach so aus dem Fenster des Streifenwagens warf. Oder wie es einem Polizisten selbst missfiel, dass er an einem heißen Sommertag einen Kollegen dekorativ über beide Sitze des Streifenwagens hingestreckt fand, die Füße bequem im Seitenfenster abgelegt.

Das geht natürlich gar nicht. Weil in der Außenwirkung natürlich immer jene hängenbleiben, die sich irgendwie schlecht benehmen.

Deswegen durfte ich während meiner Banklehre am Schalter auch nicht essen. Und ganz ehrlich? Ich möchte auch nicht von einer Bankkauffrau bedient werden, der noch Krümel vom letzten Frühstück im Ausschnitt hängen und deren Finger Fettabdrücke auf meinen Dokumenten hinterlassen.

Andererseits ist es auch unsere Aufgabe als Menschen, die wir für uns Wertschätzung einfordern, diese ebenfalls anderen entgegenzubringen.

Dazu gehört auch, dass wir nicht über einen Kamm scheren. Und deswegen, wenn von hinten ein Polizeifahrzeug mit Blaulicht und

Martinshorn angerast kommt, machen, dass wir aus dem Weg kommen. In 99,9% der Fälle sind die Damen und Herren darin nämlich damit beschäftigt, jemanden aus einer schweren Notlage zu retten.



Gemäß §35 StVO dürfen Polizeibeamte ihre Sonderrechte nur in Anspruch nehmen, wenn das zur "Erfüllung hoheitlicher Aufgaben" dringend erforderlich ist.

Dazu ein Polizeibeamter aus Nordrhein-Westfalen:

"Wenn man Sonderrechte ohne Ermächtigungsgrundlage nutzt, befindet man sich schnell im strafrechtlichen Bereich der Nötigung. Im schlimmsten Fall könnte die Anklage auf fahrlässige Tötung lauten, wenn ganz klar nachweisbar ist, dass Sonderrechte unzulässig genutzt worden sind und eine Person aufgrund der nicht zulässigen Nutzung als direkte kausale Folge ums Leben kommt. In der Praxis gibt es immer einen Grund, warum Blaulicht und Martinshorn eingeschaltet sind. Es ist laut im Streifenwagen; man muss sich nicht nur auf das Fahren konzentrieren, sondern auch auf die Verhaltensweise der anderen Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten bei blauem Blinklicht und Martinshorn oft irrational und nicht vorhersehbar wird. Deshalb nimmt kein normaler Polizeibeamter Sonderrechte 'aus Jux und Dollerei' in Anspruch. Um jedoch Missbrauch noch zusätzlich vorzubeugen, wird in einigen Behörden die Nutzung von Sonderrechten von der Leitstelle angeordnet."

3.3 "Die sollten auch mal fühlen, wie es ist, stundenlang auf die Polizei zu warten."

Als mir die Polizei einmal das Leben rettete, brauchten sie exakt zwei Minuten, um am Einsatzort einzutreffen. Von "stundenlang" kann hier also keine Rede sein.

Gut, damals lebte ich in einer Landeshauptstadt, auf ländliche Regionen sind diese zwei Minuten sicherlich nicht übertragbar.

Fakt ist aber, dass die Einsatzzentrale der Polizei die Einsätze nach einer Prioritätenliste ordnet. Dabei werden die Einsätze, bei denen Lebensgefahr besteht, zuerst abgearbeitet.



Bildquelle: Polizei Bayern

Sprich: Ein Einsatz, bei dem es um Gefahr für Leib und Leben geht, wird vor einem Einsatz gefahren, bei dem es lediglich um einen Diebstahl geht, aber klar ist, dass niemandem etwas passiert ist.

Bei den Zeitangaben des wartenden Opfers ist zu berücksichtigen, dass sich das Zeitgefühl unter Lebensgefahr sehr stark dehnt. Mir selbst kamen die zwei Minuten damals wie mindestens eine halbe Stunde vor – hätte ich meinen Wecker nicht im Blick gehabt, hätte ich niemals auf zwei Minuten Anfahrt getippt.

Hinzu kommt der Personalabbau, der besonders in ländlichen Gegenden dazu führt, dass Polizeidienststellen zunehmend geschlossen werden. Dies führt natürlich auch zu längeren Anfahrtszeiten.

In jedem Fall sollte man seine Frustration über (vermeintlich oder tatsächlich) zu lange Wartezeiten nicht an den Polizeibeamten auslassen, die dann mit hängender Zunge am Einsatzort eintreffen, sondern diese

Beschwerde den Gremien vortragen, die über die Personalstärke der Polizei entscheiden, sprich dem Innenminister, dem Innenausschuss und dem Parlament, das über den Haushalt abstimmt, in dem u.a. die Gehälter für Polizeibeamte verabschiedet werden.

Zum Thema Wartezeit noch eine Anmerkung eines Polizeibeamten aus Nordrhein-Westfalen:

"Wir sind im Durchschnitt nur ca. acht Stunden am Tag Polizeibeamte, die restlichen 16 Stunden sind wir ganz normale Bürger, die, wenn sie die Polizei rufen, genau so warten müssen, wie jeder andere auch."

3.4 "Im Dienst zum Bäcker, so schön möchte ich es auch einmal haben! Ich will sofort Ihre Dienstnummer!"

Polizeibeamte haben im Unterschied zu anderen Arbeitnehmern keine festgelegten Pausenzeiten. Das hat auch seinen Sinn. Man stelle sich vor, man wird gerade Opfer eines Verbrechens und wählt die 110. Die Antwort: "Tut uns leid, unsere Kollegen sind gerade in der Mittagspause. Könnten Sie in einer halben Stunde noch einmal anrufen?" möchte niemand hören, der gerade einem bis an die Zähne bewaffneten Angreifer gegenübersteht.

Nun ist es aber nicht weiter verwunderlich, dass in einer Acht- bis Zehnstundenschicht schon mal Hungergefühle aufkommen. Was ist also das Problem daran, wenn Polizeibeamte mal eben anhalten, um sich ein belegtes Brötchen zu kaufen? Ich persönlich freue mich immer, wenn ich in einem Geschäft mit Polizeibeamten bin. Schließlich sorgen sie ja ganz nebenbei auch noch für Sicherheit.

Zur Dienstnummer selbst habe ich mich ja bereits in Kapitel 1.3 (siehe Seite 11) geäußert.

3.5 "Polizisten müssen am Unfallort eine Entscheidung treffen, wer Schuld am Unfall hat."

Ein guter Freund von mir, Franz, hatte einmal einen kleinen Unfall an einer Tankstelle. Er hatte neben einer Zapfsäule die Tür seines Autos geöffnet, als ein Wohnwagengespann in die Tankstelle einfuhr und der Wohnwagen seine Tür eindrückte. Franz rief die Polizei und erwartete nun von dieser, dass sie feststellt, dass der andere Fahrer die Schuld an dem Unfall trage.

Anschließend schäumte er vor Wut, denn die Polizeibeamten hatten nichts entschieden. Seiner Ansicht nach waren die beiden Polizisten "unfähig und überfordert" gewesen.

Ein Denkfehler, den viele Menschen machen, ist, dass sie nach einem Unfall die Polizei rufen und glauben, diese würde dann feststellen, wer nun Schuld hat. (Ich gebe zu, dass ich das selbst lange dachte.) Das ist nämlich nicht ihr Job.

Wir leben in einer bürgerlichen Demokratie mit Gewaltenteilung. Die Rechtsprechung hingegen ist Sache der Jurisdiktion, sprich der Gerichte. Folgerichtig darf die Polizei gar nicht entscheiden, wer in einer Auseinandersetzung Recht hat.

Die eingesetzten Polizeibeamten nehmen die Situation möglichst neutral auf. Sie waren nicht dabei, können also nicht entscheiden, wer nun Recht hat. Allerdings haben Polizisten eine gewisse Expertise in der Auswertung der vorgefundenen Lage, denn sie machen das jahrelang. Also kann man sich darauf verlassen, dass die Unfallaufnahme neutral verläuft und man später aufgrund dieser Aufnahme so weit wie möglich zu seinem Recht kommt.



3.6 "Ich hab mein Handy verloren. Können Sie das mal eben orten?"

Dazu ein Polizeibeamter aus Sachsen-Anhalt:

"Handyortungen unterliegen wie alle anderen Maßnahmen gewissen Grundsätzen. Es muss wie immer eine Gefahr vorliegen, wie etwa bei vermissten Personen die sich in hilflosem Zustand befinden, vermisste Kinder oder auch Selbstmörder. (§23b SOG LSA¹³)

Auch im Rahmen der Strafverfolgung werden Handyortungen eingesetzt, diese werden dann auf richterlichen Beschluss hin durchgeführt, wie bei Entführungen oder Erpressungen."

¹³ Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt, analoge Gesetzgebung dazu dürfte in allen Bundesländern existieren.

3.7 "Ich zahle Ihr Gehalt, also sind Sie auch verpflichtet, meinen Wünschen nachzukommen!"

Diese Sichtweise ist teilweise durchaus korrekt. Wir Bürger zahlen indirekt das Gehalt unserer Polizeibeamten, indem wir Steuern zahlen. Allerdings bezahlen wir sie nicht dafür, dass sie unseren persönlichen Wünschen nachkommen, sondern dafür, dass sie die Rechtsordnung aufrecht erhalten und schützen (vgl Kapitel 3.11, S. 41). Und wenn wir gerade gegen diese Rechtsordnung verstoßen, würden sie einen verdammt schlechten Job machen, wenn sie uns einfach davonkommen ließen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat etwa 80 Millionen Einwohner. Von diesen sind nach meiner groben Schätzung nach Überfliegen des Kapitels "Finanzen und Steuern" des Statistischen Jahrbuches 2012 des Statistischen Bundesamts¹⁴ etwa 26 Millionen steuerpflichtig. Die 26 Millionen wiederum zahlen ihre Steuern über verschiedene Kanäle (zuständiges Finanzamt für Einkommensteuer, für KfZ-Steuer, kommunale Steuern wie Hundesteuer und Grundsteuer werden wieder an eine andere Instanz gezahlt) ein. Das alles gelangt in einen Riesentopf, aus dem u.a. der Länderfinanzausgleich bestritten wird. Das heißt, es gibt einige Zahlungsströme zwischen den Bundesländern. Zudem gibt es Zuweisungen des Bundes an die Länder, der Länder an die Kommunen usw. usw.

Die Länder zahlen aus ihrem Topf ihre jeweiligen Polizeibeamten, der Bund bezahlt die Bundespolizisten. Es gibt in Deutschland ca. 260.000 Polizisten.

Wer kann da bitte genau sagen, wie viel Geld von seinem persönlichen Einkommen bei dem einzelnen Polizeibeamten landet?

Ebenfalls grob geschätzt würde ich mal sagen, es handelt sich um ca. einen Eurocent, mit dem man den Polizisten, der vor einem steht, bezahlt. Ob das nun eine derartige Aussage rechtfertigt?

Abschließend sei mir noch erlaubt zu sagen, dass diese Einstellung, dass jemand, den man bezahlt, dazu verpflichtet ist, den eigenen Wünschen zu 100% nachzukommen, mit meinen Vorstellungen von Menschenwürde nichts gemein hat. Im Deutschland des Jahres 2013 sind bezahlte Arbeitnehmer Menschen mit Rechten und keine Sklaven, die man herumschubsen und drangsaliieren kann.

¹⁴ "Finanzen und Steuern, Statistisches Jahrbuch 2012, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2012

3.8 "Die tun ja nichts. Ich werde abgezockt und ein Vergewaltiger kommt frei."

In diesem Vorurteil offenbaren sich gleich mehrere Missverständnisse auf einmal.

Fangen wir an mit dem Vergewaltiger, der freikommt. Nun ist der Vorwurf ja recht schwammig. Inwiefern kommt er frei? Wird er nach einem Prozess aus Mangel an Beweisen freigesprochen? Oder wird er aus Mangel an Haftgründen nach seiner Festnahme wieder freigelassen? Oder ist der Vergewaltiger gemeint, der nach Verbüßung seiner Haftstrafe aus dem Gefängnis kommt?

Wie auch immer – in jedem Fall ist der Polizeibeamte vor einem der falsche Ansprechpartner. In allen denkbaren Fällen zeichnet ein Richter verantwortlich für den Vorgang des "Freikommens". Nun haben wir in Deutschland eine Gewaltenteilung. Richter gehören zur Judikative und Polizeibeamte zur Exekutive. Somit dürfen sie überhaupt keine Entscheidungen dieser Art treffen und sind somit auch nicht dafür verantwortlich zu machen.



Hingegen dürfen sie sofort Ordnungswidrigkeiten ahnden bzw. Bußgelder verhängen. Etwas in der Art scheint hier im Raum zu stehen, denn unser Beschwerdeführer hier fühlt sich "abgezockt". Der Begriff "Abzocke" beinhaltet zum einen, dass er unberechtigt zahlen muss und zum anderen, dass er zu viel zahlen muss.

Vermutlich hat er die Ursache dafür selbst gesetzt, bspw. indem er zu schnell gefahren ist oder eine rote Ampel ignoriert hat. Da es einen eindeutigen und auch öffentlich einsehbaren Bußgeldkatalog gibt, ist eigentlich klar, dass die Situation, in denen Buß- und Ordnungsgelder verhängt werden, nicht willkürlich durch Polizeibeamten herbeigeführt werden können.

Dazu ein Polizeibeamter aus Nordrhein-Westfalen:

"Wenn man 'abgezockt' wird, hat das immer einen Grund. Es ist natürlich schwer, sich einzugestehen, dass man z. B. einfach die Ampel nicht beachtet hat und wegen dieses 'lapidaren' Fehlers viel Geld zahlen muss. Dieser 'lapidare' Fehler ist für viele schwere Verletzungen und Todesfälle verantwortlich und kostet deshalb so viel Geld.

Wenn ein Vergewaltiger 'freikommt', so ist er nicht verurteilt worden. Die Verantwortung liegt hierbei ganz allein bei der Justiz, nicht bei der Polizei.

...

Im oben genannten Fall hätten wir also unsere Aufgabe erledigt."

3.9 "Polizisten sind schlecht ausgebildet, sonst würden sie nur auf die Beine schießen.", eng verwandt mit "Polizisten sind schießwütige Idioten"

Polizeibeamte, die ihre Schusswaffe gebrauchen mussten, liegen mir besonders am Herzen, besonders wenn der Schusswaffengebrauch tödlich ausging. Nicht, weil ich diese furchtbare Erfahrung geteilt hätte und deswegen nachvollziehen könnte. Eher, weil ich nachempfinden kann, wie es sich anfühlt, in einer Situation zu sein, in der es keinen "richtigen" Ausweg mehr gibt und hinterher in der meistens doch recht emotionsgeladenen öffentlichen Diskussion als der Übeltäter dazustehen, dessen eigene seelische Schmerzen vielfach vollkommen aus dem Blickfeld geraten.

Im Gegenteil fällt da recht schnell das Wort vom "schießwütigen Idioten" oder gar vom "Mörder". Und unweigerlich wird die schlechte Ausbildung aufgeföhren. Fragt man diese Kritiker, ob sie diese Ausbildung selbst durchlaufen haben, bekommt man keine Antwort mehr. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Informationen über Polizeiarbeit primär aus Actionfilmen bezogen werden, in denen der Polizist den Täter gerne mal in die Aufgabe quatscht.

Leider halten sich reale Täter nur selten an Drehbücher. Der Polizist, der seine Schusswaffe gebraucht, befindet sich im Regelfall in einer Situation, die für die meisten Menschen den größten Alptraum darstellt. Ein Schusswaffengebrauch ist an sehr enge gesetzliche Vorgaben gebunden, die Polizeibeamte kennen.



Der betroffene Polizist muss in Sekundenbruchteilen entscheiden zwischen dem Leben des Angreifers oder seinem eigenen oder vielleicht auch dem Leben einer dritten Person. Die Rechtslage ist da eindeutig. Das Recht auf Leben wiegt bei allen Menschen gleich. Der Angreifer jedoch kann den Angriff jederzeit abbrechen und damit die Lebensgefahr für sich selbst abwenden. Diese Möglichkeiten haben die Opfer eines bewaffneten Angriffs nicht. Deswegen gelten diese als besonders schutzwürdig¹⁵ und haben das Recht auf Notwehr bzw. auf Nothilfe durch Dritte. Wer das nicht nachvollziehen kann, ist in meinen Augen nicht in der Position, moralische Urteile über Polizeibeamte abzugeben, die von der Schusswaffe Gebrauch machen mussten.

Kritiker fahren auch oft die Behauptung auf, dass ein Schuss in die Arme oder Beine genügen würde, und wenn der Polizeibeamte nicht auf die Arme oder Beine schießt, dies ein Zeichen für seine mangelhafte Ausbildung sei. Derartige Kritik zeugt in erster Linie von vollkommener Ahnungslosigkeit des Kritikers. Auch hier ist die Rechtslage eindeutig. Ein Schusswaffengebrauch kommt nur in Frage, um einen Täter angriffsunfähig zu machen. Hat man noch Zeit, weil der Angreifer bspw. "nur" ein Messer hat und auch noch gute zehn bis zwanzig Meter entfernt ist, dann reicht in der Tat ein Schuss in die Beine. Wobei auch berücksichtigt werden muss, dass der Täter mindestens so sehr unter Adrenalin steht wie die beteiligten Polizeibeamten. Manche stehen auch unter Drogen oder anderen Substanzen. Da kann es sein, dass ein Schuss in eine Extremität einfach nichts nutzt und den Angreifer nicht aufhält. In dem Fall bleibt dann letztlich nur ein Schuss in den Bauch, den Oberkörper oder in den Kopf.

Ist der Angreifer bereits so nah am Opfer, dass für Experimente keine Zeit mehr bleibt, dann kann der Polizeibeamte auch angesichts der Rechtslage,

¹⁵ Vgl. dazu auch: Neuwirth, Dietlind, "Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen", Hilden 2006 S.110

dass das Leben des Opfers in diesem Augenblick schutzwürdiger ist, gar nicht anders als direkt einen tödlichen Treffer zu versuchen.

Unabhängig von der Rechtslage ist es jedoch so, dass ein menschlicher Körper angesichts massiver Lebensgefahr Adrenalin ausschüttet. Es gelingt Polizisten sehr oft, auf die Beine zu schießen. Aber manchmal gelingt es ihnen eben nicht und sie erschießen einen Angreifer, den sie möglicherweise anders hätten unschädlich machen können. Vielleicht, weil ihre Hände zittern. Vielleicht, weil ihnen bewusst wird, dass ihr Leben sich in diesem Augenblick ändern wird, denn sie sind angetreten, um Menschen zu retten und nicht, um sie zu erschießen. Vielleicht, weil sie fürchten, das Opfer des Angreifers nicht retten zu können, wenn sie danebenschießen und sich deshalb den Oberkörper des Täters als Ziel aussuchen, weil der leichter zu treffen ist als die Extremitäten.

Dennoch läßt meiner persönlichen Ansicht nach jeder, der besoffen Auto fährt und dabei einen Menschen tötet, weitaus mehr persönliche Schuld auf sich als jeder Polizeibeamte, der eine derartige Situation falsch eingeschätzt hat.

Jeder, der sofort das Geschrei vom "schießwütigen Idioten" anstimmt, sollte sich erst einmal fragen, was er von der Polizei erwarten würde, wenn er in Lebensgefahr ist und Polizeibeamten seine letzte Rettung darstellen. Und er sollte sich gut überlegen, ob er in diesem Fall nicht vielleicht sogar "Schießt doch!" rufen würde...

Last but not least wirbeln zwar Schusswaffengebräuche gegen Personen öffentlich den meisten Staub auf, aber letztlich handelt es sich nicht gerade um ein Massenphänomen.

Wurde im Jahr 1996 die Schusswaffe noch insgesamt 261 mal gegen Personen eingesetzt, so war das im Jahre 2015 101 mal der Fall. 48 davon waren Warnschüsse, getötet wurden 10 Personen, dabei eine unbeteiligte Person¹⁶. In den Jahren dazwischen weist die Statistik einen eindeutigen Trend nach unten auf¹⁷, das Jahr 2015 stellt also diesbezüglich keinen Ausreißer nach unten dar.

Bundesweit arbeiteten per 30.06.2015 insgesamt 266.760¹⁸ Polizeibeamte in Deutschland. Von diesen haben ganze 101 die Schusswaffe gegen Personen gebraucht. Das sind 0,04% aller Polizeibeamten. Bei derartigen Zahlen läßt sich die Mär von den schießwütigen Idioten, die den Polizeidienst angeblich in Massen bevölkern, kaum aufrecht erhalten, selbst wenn man die extrem vereinfachende und falsche Annahme aufrecht erhalten möchte, dass

¹⁶ Lorei, Clemens, "Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in Deutschland – Stand 16. März 2017",

http://www.schusswaffeneinsatz.de/Statistiken_files/Statistiken.pdf

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Quelle: "Finanzen und Steuern, Personal des öffentlichen Dienstes", Fachserie 14, Reihe 6 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, 2015, S. 46 und 47

jene, die auf Menschen schießen mussten, dies nicht aus gutem Grund getan haben.

Last but not least möchte ich zu der Thematik, was ein Schuss auf die Beine für Folgen haben kann, einen Einsatztrainer des Zolls zu Worte kommen lassen:

"Der 'Schuß in die Beine' ist nicht per se das weniger beeinträchtigende Mittel oder führt zwangsläufig nicht zum Ableben des Getroffenen. Vielmehr ist es so, dass ein Körpertreffer 'mitten in die Weichteile' (man verzeihe meine unprofessionelle Ausdrucksweise) meist weniger Schaden anrichtet, als ein Treffer etwa in die Beinschlagader."

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein Phänomen eingehen, das in den letzten Wochen und Monaten auf unseren Präsenzen in den sozialen Netzwerken Einzug gehalten hat und das ich nicht minder abstoßend finde als die oben erwähnten "Expertisen" aus Kreisen der "Polizeikritiker". Im Gegenteil haben wir mit denen eigentlich kaum noch Probleme, derzeit rücken sich Menschen in den Fokus, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Frage in die Kommentarspalten holzen: "Warum hat der Polizist nicht geschossen?" (Polizistinnen kommen in diesen Weltbildern selten bis nie vor.) Hat ein Polizist dann geschossen, dann kommt sofort ein reflexhaftes "Richtig so!".

Ehrlich, da könnte ich kotzen.

Wenn man mit Polizeipsychologen spricht, Literatur zur kollegialen Fallberatung nach tödlichen Schusswaffengebräuchen liest¹⁹ oder am Ende gar mal mit Betroffenen spricht, dann bekommt man dort zu lesen / zu hören, dass Polizeibeamte, die einen tödlichen Schusswaffengebrauch hinter sich bringen müssen, mit solchen Aussagen nicht geholfen ist. Warum ist das so? Erstmal liest sich das ja widersprüchlich.

Nun, sie treten an, um Menschen zu helfen und deshalb ist ein tödlicher Schusswaffengebrauch ein sehr einschneidendes Erlebnis. Es fühlt sich schlicht nicht richtig an, egal, wie juristisch gerechtfertigt es nach Polizeigesetz und Notwehrrecht es auch immer gewesen sein mag.

Diese Menschen stehen nach einem solchen Einsatz erst einmal unter Schock, haben jede Menge Adrenalin durch ihre Adern gepumpt und mussten einem Menschen das Leben nehmen.

Es fühlt sich für sie nicht gut an, wenn ihnen reflexhaft versichert wird, dass das alles richtig war. Sie fühlen sich davon nicht ernst genommen.

¹⁹ Sehr empfehlenswert beispielsweise: Hallenberger, Frank: Nach dem Schuss, Frankfurt / Main, 2013 / Schels, Johann: Kollegiale Unterstützung nach Schusswaffengebräuchen, Stuttgart, 2006

Mir ist rätselhaft, wie man überhaupt solche Situationen bewerten kann, in denen es kein richtig oder falsch geben kann, sondern lediglich ein Überleben. Eine Situation, die sich die Beamten nicht selbst ausgesucht haben, sondern die ihnen aufgezwungen wurde. Deswegen bekommen die betroffenen Einsatzkräfte unseren ganzen Rückhalt – die Krakeeler beider oben erwähnten Richtungen sind uns in solchen Extremfällen egal.

3.10 "Den der Polizist da erschossen hat, der war psychisch krank. Da darf man doch nicht schießen."

Wenn ein Mensch auf einen anderen Menschen losgeht, möglichst noch mit einer Waffe in der Hand, ist sein Geisteszustand nicht notwendigerweise zu erkennen. Für eine medizinische Untersuchung bleibt im Regelfall in den zur Verfügung stehenden Sekundenbruchteilen keine Zeit. Selbst wenn er zu erkennen wäre, würde es jedoch keinen Unterschied machen.

Wenn Polizeibeamte von ihrer Schusswaffe Gebrauch machen, so handelt es sich im Regelfall um eine Notwehr- oder Nothilfesituation. Eigentlich müssen Polizeibeamte sich gar nicht auf diesen entsprechenden Paragrafen des Strafgesetzbuches berufen, da ihr Eingreifen in den Polizeigesetzen unter dem Begriff "hoheitliche Gefahrenabwehr" entsprechend geregelt ist. 1972 stellte der BGH jedoch fest, dass Nothilfe und hoheitliche Gefahrenabwehr uneingeschränkt nebeneinander bestehen. 1990 ergänzte das OLG Bayern dass ein Polizeibeamter kein Bürger minderen Rechts sei. Wenn ein Privatmann nach §32 StGB Nothilfe leisten darf, muss dieses Recht auch für einen Polizeibeamten gelten.



Ebenso ist aber auch ein psychisch Gesunder kein Bürger minderen Rechts und muss sich widerstandslos verletzen und umbringen lassen. Deswegen ist es zwar fraglos sehr tragisch, wenn jemand sterben muss, weil er Opfer seiner psychischen Krankheit geworden ist. Aber es ist kein Argument, Polizeibeamten besondere Unmenschlichkeit zu unterstellen.

3.11 "Die Polizei ist dazu da, um für zufriedene Bürger zu sorgen."

"Die Aufgaben werden vom Gesetzgeber bestimmt. Demnach obliegt der Polizei, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufzuklären."²⁰ Diese Aussage findet sich auf der Homepage der hessischen Polizei.

Natürlich kann und sollte es bei uns Bürgern für Zufriedenheit sorgen, wenn da jemand für uns die Sache mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in die Hand nimmt. Leider ist es immer wieder so, dass es im deutschen Paragrafendschunzel so gut wie unmöglich ist, sich rund um die Uhr an alle Vorschriften zu halten, die es so gibt. Und wenn man dann erwischt wird, ist man dran.

Ich gebe zu, dass nicht einmal ich als bekennende Polizistenfreundin sonderlich glücklich bin, wenn ich geblitzt werde oder die Kelle sehe. Gut, ich lasse das nicht an dem Polizeibeamten, der mich erwischt hat, aus. Nicht er hat mich gezwungen, meinen Gasfuß bis auf den Asphalt durchzutreten. Aber von einem Zustand der Zufriedenheit bin ich doch recht weit entfernt, wenn ich die Rechnung für mein Fehlverhalten präsentiert bekomme.

Es ist aber auch nicht der Job des Polizeibeamten, mit dem ich in dieser Situation zu tun habe, mich zufriedenzustellen. Gut, natürlich ist das eine schöne Vorstellung, einen Strauß Blumen überreicht zu bekommen mit den launigen Worten: "Herzlichen Glückwunsch! Sie haben die Kurve, die man mit maximal 80 km/h durchfahren darf, mit 160 km/h überstanden und damit den heutigen Rekord gebrochen. Darf ich Sie "Frau Rosenberg" nennen?" Aber mit öffentlicher Sicherheit hat das nicht allzu viel zu tun, wenn Frau Rosenberg ins Schleudern gerät, in den Gegenverkehr gerät und einen glücklichen Familienvater nebst Nachwuchs mit sich in den Tod reißt.

Nein, die Polizei hat uns nicht zufriedenzustellen, sie hat für unsere Sicherheit zu sorgen. Und das geht vor unseren persönlichen Befindlichkeiten und vor jeder Ausrede, die wir auch haben mögen für unsere Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

²⁰ Homepage der hessischen Polizei, "Aufgaben der Polizei", URL: <http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/705/70570ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046.htm>

3.12. "Die Polizei fordert....", wenn eigentlich eine Polizeigewerkschaft fordert

Am 3. Januar schlagzeilte die Tageszeitung "Die Welt" mit "Polizei fordert weniger Blutproben bei Alkoholtests"²¹. Liest man den Artikel, so wird einem schon in der ersten Zeile klar, dass hier der nordrhein-westfälische Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft eine Forderung aufgestellt hat.

Wenn man darauf achtet, so sieht man diese Verwechslung relativ oft. In keiner anderen Branche ist etwas Vergleichbares zu beobachten. Niemand käme auf den abstrusen Gedanken, die Pilotenvereinigung "Cockpit" mit der "Lufthansa" zu verwechseln oder die "IG Metall" mit "VW". Nicht einmal die "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft" wird mit den Schulen verwechselt. Ausschließlich bei der Polizei findet eine derartige Durcheinanderwürfelung der Zuständigkeiten statt.

Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, den Arbeitgeber ihrer Mitglieder mit Forderungen zu nerven, die das Berufsleben eben dieser Mitglieder angenehmer gestalten könnten. Das heißt aber noch nicht einmal, dass restlos alle Gewerkschaftsmitglieder jede dieser Forderungen teilen. Es heißt schon gar nicht, dass alle Menschen, die in diesem Beruf arbeiten, diese Forderungen zu 100% teilen. Und dass die Institution "Polizei" die Ansichten der Vertreter ihrer Arbeitnehmer restlos teilt, kann man wirklich nicht mit gutem Gewissen behaupten.

Es ist ebenfalls normal, dass Gewerkschaftsvertreter ihre Ansichten sehr stark zuspitzen. Das tut die Arbeitgeberseite ja auch. Herunterhandeln lassen kann man sich im Laufe der Verhandlungen immer noch.

Es ist aber nicht normal, dass diese zugespitzten Forderungen als durchgängige Ansicht einer ganzen Institution hingestellt werden. Da sind Medienvertreter aber auch die Leser derartiger Nachrichten gefordert, entsprechende Formulierungen kritisch zu hinterfragen.



²¹ Quelle: "Polizei fordert weniger Blutproben bei Alkoholtests", Online-Artikel in der Welt vom 03.01.2013, (URL: <http://www.welt.de/regionales/duesseldorf/article112376294/Polizei-fordert-weniger-Blutproben-bei-Alkoholtests.html>)

Quellenverzeichnis

Bücher:

- "Finanzen und Steuern, Personal des öffentlichen Dienstes", Fachserie 14, Reihe 6 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, 2012, S. 82
- "Finanzen und Steuern, Statistisches Jahrbuch 2012, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2012
- Neuwirth, Dietlind, "Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen", Hilden 2006 S.110
- Willers, Peter: "Ein Sonntag im Februar des Jahres 1997" in: Uhl, Volker: "Die erste Leiche vergisst man nicht – Polizisten erzählen", München 2009, S. 152 ff.
- Hallenberger, Frank: Nach dem Schuss, Frankfurt / Main, 2013
- Schels, Johann: Kollegiale Unterstützung nach Schusswaffengebräuchen, Stuttgart, 2006

Online-Artikel:

- Online-Artikel in der Jenaer Internetzeitung vom 10.08.2011, "Durchsuchung in Jena", URL: <http://www.thueringen-reporter.de/10.08.2011/durchsuchung-in-jena.htm>
- "Ohne Ansehen der Person", Blogbeitrag vom 14.08.2011 im Blog "Keine Gewalt gegen Polizisten", URL: <http://kggp.de/Blogosphere/kggp-classic/2011/08/14/ohne-ansehen-der-person/>
- "Polizistenmord – Der Pump-Gun-Killer", Online-Artikel im Focus vom 03.03.1997(URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/polizistenmord-der-pump-gun-killer_aid_162946.html)
- "Der Tag, der nicht vergeht", Online-Artikel im Tagesspiegel vom 20.02.2007 <http://www.tagesspiegel.de/zeitung/der-tag-der-nicht-vergeht/812892.html>
- Quelle: "Polizei fordert weniger Blutproben bei Alkoholtests", Online-Artikel in der Welt vom 03.01.2013, (URL: <http://www.welt.de/regionales/duesseldorf/article112376294/Polizei-fordert-weniger-Blutproben-bei-Alkoholtests.html>)

Sonstiges:

- BVerfG zur Auflösung einer Sitzblockade: <http://www.strafrecht-bundesweit.de/2011/11/bverfg-zur-aufloesung-einer-sitzblockade/>
- Pressemitteilung des Polizeipräsidiums München vom 22.02.2013, URL: <http://kggp.de/Blogosphere/galerie/2013/02/22/munchen-bayern-17-jahrige-bodypackerin-mit-vielfaltigem-wortschatz/>
- Lorei, Clemens, "Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in Deutschland – Stand 12. Dezember 2012", http://www.schusswaffeneinsatz.de/Statistiken_files/Statistiken.pdf
- Homepage der hessischen Polizei, "Aufgaben der Polizei", URL: <http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/705/70570ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046.htm>
- Quelle: Homepage der Polizei Sachsen <http://www.polizei.sachsen.de/zentral/758.htm>

Aufnahmeantrag / Mitgliedsdatenblatt

**für die Mitgliedschaft im Verein
"Keine Gewalt gegen Polizisten e.V."**



Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.
Postfach 13 46
53403 Remagen

Hiermit beantrage ich

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

(Telefon, Handy, E-Mail – Angabe der E-Mail-Adresse notwendig)

ab dem _____

die Mitgliedschaft im Verein "Keine Gewalt gegen Polizisten e.V."

Ich beantrage eine Vollmitgliedschaft
 Fördermitgliedschaft

Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

Meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ pro Monat

überweise ich auf das Konto des Vereins:

IBAN DE66 5775 1310 1000 2280 39
BIC MALADE51AHR
Kreissparkasse Ahrweiler

lasse ich durch den Verein einziehen. (siehe umseitige Einzugsermächtigung)
 jährlich halbjährlich vierteljährlich (erst ab 2
Euro monatlich)

Unterschrift Vereinsmitglied

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.
Auf der Neide 3
53424 Remagen

Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz

siehe Aufnahmebestätigungsschreiben

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichten- den Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen

(A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich

(B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort:

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

